

Ausschussdrucksache

(25.11.25)

Inhalt:

Stellungnahme **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern** vom 24.11.2025 zur öffentlichen Anhörung am 27.11.2025

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

- Drs. 8/5316 -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung
Andreas Butzki
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 2.00.10/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-**230**
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2025-11-24

Beantwortung des Fragenkatalogs zur achten Schulgesetznovelle

Sehr geehrter Herr Butzki,

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nachfolgend beantworten wir den Fragenkatalog. Beigefügt erhalten Sie zu dem unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf.

1. Es steht die Sorge im Raum, dass die Digitale Landesschule genutzt werden könnte, um den Lehrkräftemangel auszugleichen und den Präsenzunterricht durch digitalen Unterricht zu ersetzen. Wie sehen Sie diese Befürchtung? Wie kann Ihrer Meinung nach dem ggf. gesetzlich entgegengewirkt werden?
Der Schulträger kann hierzu keine Aussagen treffen. Es handelt sich hierbei um die Angelegenheiten der inneren Schulverwaltung

2. Welche Chancen und Risiken sehen Sie in der Möglichkeit, dass Lehrkräfte der Digitalen Landesschule nun auch Leistungsbewertungen vornehmen können?

Der Schulträger kann hierzu keine Aussagen treffen. Es handelt sich hierbei um die Angelegenheiten der inneren Schulverwaltung

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

3. Welche Voraussetzungen (technisch, personell, pädagogisch) fehlen derzeit noch in den Schulen, um digitales Lernen noch besser als Ergänzung zu etablieren?

Die technischen Voraussetzungen sind im Wesentlichen aus Sicht der Schulträger gegeben. Die Schulen sind weitestgehend mit einer technischen Grundausstattung versorgt. Dazu gehören Anbindung an WLAN, Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie Endgeräte für Lehrer zur Vorbereitung des Unterrichts. Dennoch fehlt es weiterhin an:

- einer Anbindung an landesweite Plattformen zur Nutzung der Identitäten,
- langfristig gesicherten finanziellen Mitteln für Ersatzbeschaffungen jenseits von Förderprogrammen und das Bekenntnis des Landes für die Ausstattung der Lehrer als Arbeitgeber zuständig zu sein,
- ausreichendem IT-Fachpersonal für Support und Systemadministration,
- nachhaltigen Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte,
- pädagogisch eingebetteter Mediennutzung und Akzeptanz neuer Unterrichtsformen,
- ganzheitlichen Strategien, die Technik, Betreuung und Pädagogik verbinden und weiterhin laufend evaluiert werden.

Besonders die laufenden Betriebskosten und der nicht ausreichende technische Support erzeugen Handlungsbedarf bei uns als Schulträger. Neben technischen Investitionen sind organisatorische und finanzielle Ressourcen sowie pädagogische Weiterentwicklung unverzichtbar. Für eine nachhaltige Verankerung digitalen Lernens sollten auch die Rahmenlehrpläne weiterentwickelt werden.

4. Sollten Regeln zum Einsatz mobiler Endgeräte landesweit einheitlich gelten oder sollte auf Schulebene (Schulkonferenzen) flexibel entschieden werden?

Die Regelung zum Einsatz mobiler Endgeräte sollte flexibel auf Schulebene (Schulkonferenzen) entschieden werden, um bedarfsgerecht ausstatten zu können. Dafür ist jedoch ein Rahmen oder zumindest eine Empfehlung des Landes erforderlich, in dem sich die Schulen und Schulträger bewegen können.

5. Gelingt es aus Ihrer Sicht mit Hilfe des vorliegenden Gesetzentwurfes, eine ausreichende Grundlage dafür zu schaffen, dass mittels der Kooperation der Schulträger, der Medienzentren der kreisfreien Städte und Landkreise sowie dem Medienpädagogischen Zentrum eine effektive digitale Bildungsmedieninfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern aufgebaut werden kann? Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie?

Wir begrüßen die Kooperation aller drei Institutionen zum Aufbau der Bildungsmedieninfrastruktur. Damit einhergehend ist ein einheitliches Aufgabenverständnis sowie die Festlegung eindeutiger Zuständigkeiten unabdingbar. Da Zuständigkeiten unmittelbaren Einfluss auf die Finanzierungsfragen haben, müssen diese Fragen von pädagogischen, technischen und organisatorischen Gesichtspunkten her gedacht und systematisch aufeinander abgestimmt werden.

6. Welche Schnittstellen zwischen der Landes- und der kommunalen IT-Infrastruktur sind technisch und rechtlich sinnvoll und notwendig, um Interoperabilität zu sichern?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

In erster Linie ist zunächst die bidirektionale Schnittstelle für die Identitäten der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräften notwendig.

7. Welche Indikatoren sollen künftig zur Evaluation der Digitalstrategie „Schule MV“ herangezogen werden?

Klare Indikatoren auf Landesebene sind für die Evaluation der Digitalstrategie erforderlich. Welche Indikatoren konkret erforderlich sind, muss besprochen werden.

8. Wie kann sichergestellt werden, dass der Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der digitalen Welt (§ 114a) tatsächlich gleichberechtigt zwischen Land und Kommunen agiert?

Der Ausschuss kann nur dann gleichberechtigt agieren, wenn der Ausschuss gleichberechtigt alle Vertreter mit gleichen Verhältnissen berücksichtigt. Es müssen klare Aussagen getroffen und dafür Sorge getragen werden, dass diese eingehalten werden. Des Weiteren müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Denn nur dann kann der Ausschuss die erforderlichen Aufgaben wahrnehmen.

9. Welche Qualifikations- und Informationspflichten entstehen für pädagogisches Personal außerhalb der Schule bei Nutzung digitaler Bildungsangebote?

Der Schulträger kann hierzu keine Aussagen treffen. Es handelt es sich hier um eine Angelegenheit der inneren Schulverwaltung.

10. Wie werden Schülerinnen, Schüler und Eltern bei der Gestaltung der digitalen Lernumgebung (Nutzungsrechte, Datenweitergabe, Plattformwahl) beteiligt?

Das ist eine Frage die inneren Schulverwaltung.

11. Inwiefern sind aus Sicht der Anzuhörenden die Regelungen zur Lehrmittel-freiheit in einer zunehmenden digitalisierten Bildungslandschaft ausreichend, um eine gelingende Umsetzung zu garantieren?

Die Medienarten digitale und analoge Lehr- und Lernmittel unterscheiden sich grundlegend in ihren Eigenschaften und Anforderungen. Digitale Lehr- und Lernmittel umfassen neben der Hardware auch die zugehörigen Lizenzen, Software und digitalen Zugänge, die regelmäßig gepflegt, aktualisiert und lizenziert werden müssen.

Die inhaltliche Verantwortung für die Bereitstellung digitalen Lehr- und Lernmitteln sollte beim Land liegen mindestens in Form eines landesweiten Basiskataloges. Nur so können gleiche Lehr- und Lernbedingungen im gesamten Land gewährleistet werden, unabhängig von der jeweiligen Beschaffungspraxis der Schulträger. Zudem sind das Land beziehungsweise das Medienpädagogische Zentrum am besten in der Lage zu beurteilen, welche Lehr- und Lernmittel mit Rahmenlehrplänen und Unterrichtsinhalten kompatibel sind. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf die Schulträger – wie es in der analogen Welt bei klassischen Lehr- und Lernmitteln der Fall war – entspricht nicht mehr deren Rolle als Verantwortliche für die äußere Schulverwaltung und würde die pädagogische Ausrichtung der Schulen gefährden. Die Finanzierung dieser digitalen Lehr- und Lernmittel sollte dabei maßgeblich durch das Land sicher gestellt werden. So kann die dauerhafte und flächendeckende Bereitstellung digitaler Lernmittel gewährleistet werden, ohne einzelne Schulträger finanziell zu überfordern.

In diesem Zusammenhang fällt auch das Lehrerendgerät, welches als Lehrmittel benötigt wird, um die digitalen Lehr- und Lernmittel zu benutzen. Hier steht noch die Frage im Raum, inwieweit das Land seiner Pflicht nachkommt, pädagogischem Personal entsprechende Lehrmittel (mobile Endgeräte) zur Verfügung zu stellen. Die mit dem Sonderprogramm Lehrerendgeräte des Bundes beschafften Lehrerendgeräte werden aktuell im laufenden Aufwand durch den Schulträger finanziert. Die Geräte laufen in den nächsten Jahren aus und eine Neubeschaffung ist derzeit nicht vorgesehen. Aktuell arbeitet eine landesweite untere Arbeitsgruppe (uAG KMZ) der AG Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Medienpädagogischen Zentrum daran, den Bedarf an Ausstattungen im Bereich digitaler Lehr- und Lernmittel zu ermitteln, notwendige Prozesse zu definieren und Möglichkeiten für eine zukünftige gemeinsame Finanzierung zu entwickeln. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollten abgewartet und gegebenenfalls in zukünftige gesetzliche Regelungen integriert werden, um den spezifischen Anforderungen digitaler Bildungsmedien gerecht zu werden und eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen.

Zudem sollte geprüft werden, inwieweit die Lehrmittelfreiheit auf digitale Bildungsmedien ausgeweitet wird.

Fragen 12 - 19 beziehen sich auf inhaltliche pädagogische Arbeit und die Aus- und Fortbildung von LehrerInnen; das liegt nicht bei den Schulträgern.

20. Welche Unterstützung ist beim Ausbau der Ganztagsstrukturen im Hinblick auf den Rechtsanspruch 2026/2029 noch durch das Land nötig?

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird an Schultagen zu einem relevanten Zeitanteil (und in den Ferien vollständig) von Horten erfüllt, da die ganztägig arbeitende Grundschule gem. Kap. 2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Regelung des ganztägigen Lernens an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern lediglich an mindestens drei Wochentagen für mindestens fünfeinhalb Zeitstunden inkl. Unterrichts- und Pausendauer verantwortlich ist und dies zudem nur nach Unterrichtsschluss und nicht in Form von Frühbetreuung umsetzt.

Für die restliche Betreuungszeit im Umfang von acht Stunden täglich (sowie darüber hinaus ergänzend bedarfsgerecht) nach Artikel 1 Abs. 3 Ganztagsförderungsgesetz/§ 24 Abs. 4 SGB VIII ab Geltungsbeginn ist durch Kindertageseinrichtungen – hier also: Horte – zu erfüllen. Dieser universelle Rechtsanspruch aller Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der 5. Klasse auf Ganztagsförderung richtet sich demnach nicht an Schulen oder den Schulträger, sondern gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Ganztagsarbeit der Horte findet allerdings räumlich betrachtet nicht nur in Horten oder generell in Kindertageseinrichtungen in jeweils eigenen Gebäuden, sondern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu einem relevanten Anteil ergänzend in Form von Doppelnutzung in Schulen statt. Der Träger der Jugendhilfe ist also darauf angewiesen, dass durch den Schulträger ausreichend Räume in Schulen zur Doppelnutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Problematik, die sich dabei in den letzten Jahren zeigte besteht darin, was diese Doppelnutzung von Unterrichtsräumen für Schule und Hort in der Praxis bedeutet, welche zusätzlichen Anforderungen daraus erwachsen und wie diese vor allem für Schule zu bewerten wären, aber bisher nicht entsprechend bewertet werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Die Doppelnutzung von Hort in Schule erfährt bisher und offenbar auch künftig (GanztagsInvestFöRL M-V i.V.m.. darin referenzierter Schulbauempfehlung) leider keine Berücksichtigung der damit verbundenen notwendigen Ansprüche gelingender Ganztagsförderung. Ein Hort in Doppelnutzung benötigt nicht nur Zugang zu Klassenräumen mit schulüblicher Möblierung, deren Platzzahl anhand der Raumfläche nach SchulKapVo bestimmt wird, sondern muss darin auch Bedingungen für gute Arbeit schaffen, was mit dem Bedarf nach eigenen Flächen in diesen Räumen für eigene Möbel und hortspezifische Nutzungsarten abseits von Klassenmöblierung einhergeht, um die Nutzung entsprechend eigener Bedarfe, die sich von üblichem Unterricht deutlich unterscheiden können, zu ermöglichen. Weder im SchulG noch in der SchulKapVO, der Schulbauempfehlung oder in der sich auf letztere beziehenden GanztagsInvestFöRL wird diese Anforderung zur Kenntnis genommen oder gar gewürdigt, dabei bedürfte es eigentlich einer rechtlich fixierten und damit gerichtsfesten Möglichkeit für Schulträger, in Schulräumen, die in Doppelnutzung dazu beitragen, den Rechtsanspruch auf einen Hortplatz zu erfüllen, zu einem definierten Anteil hortspezifische Nutzung zu verorten, indem der Flächenansatz m²/Schülerarbeitsplatz hier abweichend vom Fall der schulischen Einzelnutzung angesetzt werden darf. Obwohl beide Belange in den Händen des gleichen Ministeriums liegen, wurde diese Problematik bisher nicht adressiert. Insofern sehen wir hier noch offenes Unterstützungs potenzial bei der rechtlichen Flankierung von Doppelnutzung von Hort in Schulen.

Neben der räumlichen Ausstattung benötigen die Einrichtungen finanzielle Mittel für den Ausbau und die Sanierung geeigneter Räumlichkeiten. Dabei sollten flexible Raumkonzepte gefördert werden, die sowohl schulische als auch außerschulische Nutzung ermöglichen.

Darüber hinaus sollte die Kooperation mit externen Partnern besondere Unterstützung finden. Die Einbindung von Vereinen, Musikschulen, Sportvereinen und anderen außerschulischen Bildungsträgern ist für eine qualitativ hochwertige Ganztagsförderung essentiell. Hier könnten durchaus standardisierte Kooperationsvereinbarungen als landesweit einheitliche Mustervorlagen dienen und finanziell angemesene Aufwandsentschädigungen für externe Partner zur Verfügung gestellt werden.

21. Ist aus Sicht der Anzuhörenden eine ausreichende Grundlage dafür geschaffen, dass ab dem kommenden Schuljahr der Anspruch auf ganztägige Betreuung erfolgreich umgesetzt werden kann und Schule und Hort eine ausreichende Grundlage für gelingende Kooperation erhalten?

In Bezug auf die rein zahlenmäßige Platzkapazität besteht etwa in der HRO keine Versorgungsproblematik. An Standorten mit hohem Anteil von Doppelnutzung gilt allerdings die unter 20 geschilderte Problematik, dass Hortversorgung in Doppelnutzung unserer Ansicht nach nicht in vollem Umfang die notwendigen Bedingungen schaffen kann, weil die Raumbedarfe von Hort als Doppelnutzer in Schule nicht rechtssicher gewürdigt werden können.

22. Wie sollte die im Gesetz vorgesehene Kooperation von Grundschule und Hort als ganztägige Bildungsgemeinschaft (§ 13 Abs. 2 neu) praktisch ausgestaltet werden?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Für eine gelingende Kooperation ist eine präzise Definition der jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Schule und Hort im Kooperationsvertrag zu regeln. Hierzu könnte ein Rahmenvertrag vorgegeben werden, der Mindeststandards zu folgenden Schwerpunkten festlegt:

- Essensversorgung und Aufsichtspflichten: Klare Zuordnung der Verantwortung für die Mittagsverpflegung, einschließlich Bestellung, Ausgabe, Aufsicht und Abrechnungsmodalitäten
- Raumnutzungskonzepte: Detaillierte Regelungen zur Nutzung und Doppelnutzung von Räumen, einschließlich Zugangsregelungen, Reinigungsverantwortung und Ausstattungsstandards
- Zeitliche Strukturierung: Übergänge zwischen Unterricht, Mittagsversorgung und Hortbetreuung
- Kommunikationsstrukturen: Regelmäßige Austauschformate zwischen Lehrkräften und Erzieher*innen
- Beschwerdemanagement: Klare Ansprechpersonen für Eltern und Kinder.

Fraglich ist weiterhin, ob und wie die Integration der Kinder von Förderschulen in das gesetzlich vorgeschriebene Fachkraft-Kind-Verhältnis im Hort (1:22) gelingt. Aus fachlicher Sicht bedarf es hier zusätzliche Unterstützung insbesondere für die Fachkräfte.

23. Wie bewerten die Sie die geplante Kooperationspflicht im Aufbau der Bildungsinfrastruktur?

Wenn die Kooperationsvereinbarungen für die Schülerinnen und Schüler gewinnbringend ausgestaltet und auf die jeweils lokalen Bedingungen und Bedarfe ausgerichtet werden können, ohne eine unverhältnismäßige bürokratische Belastung der beteiligten Akteure Schule und Hort mit sich zu bringen, bewerten wir dies als positiv. Für die Wahrnehmung einer Ganztagsbetreuung und –förderung aus einem Guss dürfte es wichtig sein, bei den Angeboten und Maßnahmen nicht dogmatisch nach deren Quelle bzw. durchführender Instanz (Schule oder Hort) zu trennen, sondern diese möglichst nahtlos zu verbinden, z.B. Begleitung eines Angebots an mehreren Wochentagen im Wechsel durch pädagogisches Personal aus Schule und Hort. Dies entspräche wohl der in Frage 22 angesprochenen „ganztägigen Bildungsgemeinschaft“ von Schule und Hort eher als eine strikte Trennung.

Insbesondere an Standorten, an denen örtlich nicht die gesamte Hortbetreuung an der Schule bzw. zumindest in direkter Umgebung der Schule gewährleistet werden kann, stellen sich bereits heute praktische Probleme für ganztägig arbeitende Grundschulen, denn in der Praxis ist es nur dem Teil der Schülerinnen und Schüler möglich, der an oder im direkten Umfeld der Schule die Hortbetreuung wahrnimmt, an den Ganztagsangeboten der Schule tatsächlich teilzunehmen, während der Rest diese Angebote – wenn überhaupt – nur unter Schwierigkeiten wahrnehmen kann. An manchen Standorten ist die Hortbetreuung sogar auf verschiedene Träger und mehrere Örtlichkeiten aufgeteilt, was die genannte Schwierigkeit noch erhöhen würde und daher ebenfalls in den Kooperationsvereinbarungen (dann Mehrzahl) zu berücksichtigen wäre.

24. Welche Entlastung erwarten Schulen durch die Neuregelung der datenschutzrechtlichen Verantwortung (§§ 70 ff.) tatsächlich im Schulalltag?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

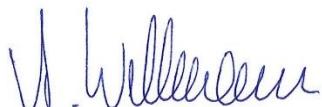
Wir können hier keine Aussage zu Entlastungen des Lehrpersonals im Schulalltag treffen.

25. Ist die Regelung in § 70c auch ausreichend geeignet, um den Lehrkräften die Arbeit im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten, insbesondere in der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern zu erleichtern? Wenn nein, welche Regelungen halten Sie für erforderlich um dieses Ziel zu erreichen?

Obwohl sich die Frage auf die Eignung des Paragraphen bezogen auf die Tätigkeit von Lehrkräften im Zusammenwirken mit außerschulischen Partnern bezieht und damit primär den Schulen zu stellen wäre, enthält die Formulierung von Abs. 3 Satz 1 unserer Ansicht nach bereits eine einfache und gangbare Lösung, nämlich die vorherige Einwilligung der betreffenden Personen. Ist durch eine Lehrkraft eine Übermittlung z.B. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines externen Angebots an den externen Partner nötig, so sollte diese Einwilligung Teil des entsprechenden Anmeldeformulars sein.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Antworten geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Frau Ministerin
Simone Oldenburg
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 2.00.10/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-**230**
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2025-07-14

Stellungnahme zur achten Schulgesetznovelle

Sehr geehrte Frau Ministerin Oldenburg,

vielen Dank für die Möglichkeit zur achten Schulgesetznovelle Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unseres Vorstandes.

Vorbemerkung

Die vorgesehene Gesetzesänderung setzt folgende drei Eckpunkte um:

1. Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Bildungsangeboten durch die Schaffung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur zur Nutzung in allen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Unterstützung und Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulträger durch die Etablierung einer digitalen Bildungsmedieninfrastruktur in gemeinsamer Verantwortung mit der obersten Schulbehörde.
3. Entlastung der Schulen durch die Neuordnung der datenschutzrechtlichen Regelungen für das Schulwesen sowie Erleichterungen bei Verwaltungserfordernissen im Bereich des Datenschutzes.

Das Medienpädagogische Zentrum spielt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der digitalen Bildungsmedieninfrastruktur und der Förderung der Bildungsgerechtigkeit in Mecklenburg-Vorpommern.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Mit der Gesetzesänderung wird der Begriff Bildungsinfrastruktur erstmals genannt, wobei er dabei im Gesetzestext noch nicht abschließend definiert wird. Dieser Umstand ist aus Sicht des Schulträgers nicht zielführend, denn die Schulträger stehen letztlich alleinig in der Verantwortung, die Bildungsinfrastruktur nachhaltig an seinen Schulen herzustellen bzw. vorzuhalten. Im § 110 Absatz 7 SchulG M-V wird nunmehr lediglich die Möglichkeit der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit der obersten Schulbehörde eröffnet. Ob und in welchem Umfang diese Zusammenarbeit seitens der obersten Schulbehörde zur Umsetzung der digitalen Bildungsinfrastruktur erfolgen sollte, bleibt dabei unklar.

Mit der Neustrukturierung des § 114 des Schulgesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Aufbau einer gemeinsamen Bildungsmedieninfrastruktur effizient zu realisieren, unter gleichzeitiger Wahrung der unterschiedlichen Bedürfnisse jeder Schule. Bildungsmedieninfrastruktur ist hier lt. Vorblatt des Änderungsentwurfs des SchulG M-V als ein Oberbegriff für Prozesse und Fachanwendungen zu verstehen, so dass die Unterrichtsinhalte am Ort des Unterrichtsgeschehens bestimmungsgemäß zum Einsatz gebracht werden und dergestalt ineinandergreifen, dass von einer Infrastruktur gesprochen werden kann. Der Begriff ist ebenfalls im Gesetzestext noch unbestimmt. Auch hier wird um eine Klarstellung/Definition gebeten. In dem Vorblatt des Gesetzesentwurfs wird hierzu zwar ausgeführt, dass die Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln (Bildungsmedien), die damit zusammenhängenden Beschaffungsprozesse, die Erarbeitung von Lizenzierungsmodellen und das Management von zu nutzenden Endgeräten sowie die Umsetzung weiterer technischer Anforderungen zu einer funktionierenden Bildungsmedieninfrastruktur zählen. Die Umsetzung soll kooperativ und kollaborativ vom Medienpädagogischen Zentrum, den kommunalen Medienzentren und den Schulträgern innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgen. Es sollen Sondereffekte einer gemeinsamen Beschaffung und Lizensierung genutzt werden können, so dass ein Basismedienbestand allen Schulen des Landes angeboten werden kann. Hier stellt sich insbesondere aus Schulträgersicht die Frage, welcher der genannten Kooperationspartner in welchem Umfang diesen Basismedienbestand beschaffen und in den jeweiligen Schulen implementieren soll. Zudem ist fraglich, in welchem Kontext sich eine der genannten Institutionen in der Verantwortung sehen wird, entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu initiieren und deren Umsetzung nachhaltig zu verfolgen. Hierzu bedarf es konkreter Regelungen im Gesetz, denn es ist ansonsten zu vermuten, dass ggf. einseitige Bemühungen ins Leere laufen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, wie durch die Etablierung eines Basismedienbestands an den jeweiligen Schulen der Organisationsaufwand hinsichtlich Beschaffung und Nutzerverwaltung reduziert werden soll. Die sich aus dem Gesetzesentwurf ergebenden zusätzlichen Aufgaben der Kreis-/Stadtmedienzentren lassen sich kurz wie folgt beschreiben:

1. Wachsende Verantwortung bei der Medienbeschaffung

Die Medienzentren würden in der 8. Schulgesetznovelle weiterhin für die Beschaffung von Unterrichtsmedien – ggf. je nach Definition auch für digitaler Lehr- und Lernmittel – zuständig bleiben. Durch die zunehmende Digitalisierung steigt der Bedarf an digitalen Medien, Lizzenzen und Plattformen deutlich an, was eine größere Marktdurchdringung, rechtliche Prüfung und laufende Aktualisierung erfordert.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

2. Anpassung an neue pädagogische und technische Anforderungen

Schulen müssen ein Medienbildungskonzept als Teil des Schulprogramms vorlegen, das beschreibt, wie digitale Medien pädagogisch eingesetzt werden sollen. Medienzentren müssen diese Entwicklung aktiv begleiten und Schulen bei der Auswahl, Integration und Nutzung digitaler Medien beraten und unterstützen. Die Vielfalt und Komplexität digitaler Medien und Formate nimmt zu, so dass Medienzentren ihr Know-how und Beratungsangebot kontinuierlich erweitern müssten.

3. Engere Abstimmung mit Schulträgern und Schulen

Die Medienentwicklungspläne der Schulträger und die Medienbildungskonzepte der Schulen sind zentrale Steuerungsinstrumente. Medienzentren müssen als Bindeglied zwischen Schulen und Schulträgern agieren, um eine bedarfsgerechte und abgestimmte Medienausstattung sicherzustellen. Sie wären gefordert, die pädagogischen Ziele der Schulen mit den technischen und finanziellen Möglichkeiten der Schulträger in Einklang zu bringen.

4. Fortbildung und Qualifizierung

Die Medienzentren sollen die Schulen bei der Fortbildung und Qualifizierung der Lehrkräfte im Umgang mit digitalen Medien unterstützen. Der Bedarf an Schulungen und Beratung wird steigen, insbesondere da die Digitalisierung nun fester Bestandteil des Unterrichts ist.

Diese neuen Aufgaben müssen ausfinanziert werden, da die Aufgabenträger sonst sehr schnell an ihre Grenzen stoßen. Denn schon die folgende Ausführung, dass durch eine bedarfsgerechte Beschaffung und nutzerbezogene Abrechnung die Flexibilisierung der Ausgaben auf Schulträgerseite dazu führen könne, dass frei gewordene Mittel für andere schulbezogene Aufgaben eingesetzt werden könnten, ist nicht nachvollziehbar. Dies gelte sowohl für digitale Lehr- und Lernmittel als auch für Fachverfahren zur Schulverwaltung und Unterrichtsorganisation. Unklar ist dementsprechend nach wie vor, ob und inwieweit das Land künftig im Rahmen der Bereitstellung von Basismedien seinen Pflichten als Arbeitgeberin gegenüber dem pädagogischen Personal an Schule nachkommen wird, und entsprechende digitale Lehrmedien (z.B. Laptops oder Tablets) für in seinem Dienst stehendes Personal in ausreichendem Maße („bedarfsgerecht“) zur Verfügung stellt. Dies vor dem Hintergrund, dass die in den vergangenen Jahren schulträgerseitig, entweder mit finanzieller Unterstützung des Bundes und Landes M-V im Rahmen des Sonderprogramms Lehrerendgeräte und aus kommunalen Eigenmitteln beschafften Lehrmedien (Basisbestand Laptops) in die jeweilige schulische Infrastruktur implementiert wurde und nunmehr nicht mehr als Leihgabe für die Unterrichtsvor- und Nachbereitung in der Häuslichkeit der Pädagogen zur Verfügung steht. Dieser Umstand wird nachhaltig von den Schulen bemängelt, denn die mit Eigenmitteln der Kommunen beschafften Medienbestände, welche zur Leihgabe zur Verfügung gestellt werden können, sind nach Auskunft der Schulen, nicht für alle an Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen jederzeit, das heißt auch für eine Nutzung von zu Hause im Rahmen der Unterrichtsvor- und -nachbereitung ausreichend.

Weiter heißt es im Vorblatt, dass bei der gemeinsamen Sicherstellung von Support und Wartung durch die Vermeidung von kostenintensiven Insel-Lösungen der Schulträger, landesweit dafür Sorge getragen werden kann, dass IT-sichere und datenschutzkonforme Komponenten zum Einsatz kommen. Hier stellt sich die Frage, ob

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

und inwieweit IT-sichere und datenschutzkonforme Komponenten auch unter Fortbestand der vorhandenen „Insel-Lösungen“, wie zum Beispiel IServ durch das nach § 5a SchulG M-V zuständige Bildungsministerium den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt lässt der Entwurf offen, wie alle diese Veränderungen finanziert werden sollen. Die Schulträger werden in den kommenden Jahren erheblich weniger finanziellen Spielraum haben. Die vorgesehenen Regelungen werden aber erhebliche Kosten verursachen. Das ist letztendlich konnex. Wir erwarten, dass hierzu eine Kostenabschätzung vorgenommen und klare Regelungen getroffen werden. Der Städte- und Gemeindetag hatte hierzu eine Fondlösung vorgeschlagen. Dazu bedarf es einer klaren Definition, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge umgesetzt werden sollen. Dann müssen die erforderlichen Mittel bestimmt und zur Verfügung gestellt werden. Dies muss geschehen bevor das Gesetz in Kraft tritt, um verfassungsrechtliche Streitigkeiten zu vermeiden. Es ist deshalb kritisch zu sehen, dass die 8. Schulgesetznovelle bereits Regelungen trifft, bevor die Ergebnisse der UAG Kreismedienzentren (mit dem Fokus Content Beschaffung und Zuständigkeiten) sowie der AG Finanzierung vorliegen. Damit werden wichtige fachliche und finanzielle Aspekte unberücksichtigt gelassen, die von zentraler Bedeutung sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 53a Abs. 2 - Organisationsformen des Lernens, Verordnungsermächtigung

Nach dem Gesetzesentwurf soll für alle Schülerinnen und Schülern eine Teilnahmemöglichkeit an digitalen Lernformen gewährleistet sein. Aus hiesiger Sicht bedarf es einer Klarstellung, dass damit keine Verpflichtung zur Beschaffung zusätzlicher mobiler Endgeräte (keine 1:1-Ausstattung) mit zahlreichen Risiken wie Datenschutz, Finanzierung, Personal, Technik, rechtlichen Vorgaben und Akzeptanz einher geht. Die Ausstattung mit weiteren Endgeräten sollte daher unbedingt im pädagogischen Konzept des Medienbildungskonzepts verankert und durch einen Beschluss der Schulkonferenz abgesichert sein. Die ausführliche Begründung zum § 53a unterstreicht, dass digitale Lernformen nicht nur optional, sondern strukturell in die Unterrichtsorganisation integriert werden sollen. Diese Ausweitung der Lernformate ist grundsätzlich zu begrüßen, führt aber zu dauerhaften finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen für die Schulträger, die im Gesetzestext selbst nicht hinreichend berücksichtigt sind.

Abs. 2: „Allen Schülerinnen und Schülern ist eine Teilnahmemöglichkeit an diesen Lernformen in einer Schule und den anderen Lernorten zu gewährleisten.“

Die aktuelle Formulierung lässt offen, welche konkreten Pflichten sich für Schulträger und weitere Beteiligte ergeben. Insbesondere in der Interpretation, dass damit eine dauerhafte Ausstattungspflicht mit digitalen Endgeräten (z. B. Laptops oder Tablets) für Schülerinnen und Schüler sowie ggf. auch für Lehrkräfte verbunden ist, sehen wir erhebliche Risiken.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Solche Infrastrukturmaßnahmen verursachen erhebliche laufende Kosten (Hardware, Lizenzen, Wartung, Support), die nicht pauschal übertragbar sein dürfen. Die bisherigen Förderprogramme (z. B. Digital Pakt) decken diese Bedarfe nicht langfristig. Wir fordern daher eine klarstellende Regelung, dass die Regelung nicht zu einer allgemeinen Ausstattungspflicht des Schulträgers führt, sofern keine anderweitige Finanzierung gesichert ist.

Ergänzend regen wir an, in die Begründung eine Aussage zur Konnexität und Finanzierung aufzunehmen. Gleches gilt für Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 3.

Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3: „*Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.*“

Zwischen den Absätzen 3 und 4 des § 53a besteht ein klarer Regelungswiderspruch: Während Absatz 3 die Voraussetzungen für Distanzunterricht abschließend definiert – teils mit Anordnungen durch Behörden –, heißt es in Absatz 4, die Entscheidung liege bei der Schulleitung.

Diese beiden Aussagen sind nicht kompatibel und führen in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und unklarer Verantwortungsverteilung. Insbesondere für die Schulträger, die bei der Umsetzung digitaler Lernformen logistisch und infrastrukturell eingebunden sind, ist nicht nachvollziehbar, warum Entscheidungen ohne ihre Einbindung getroffen werden sollen, obwohl sie mit Folgekosten konfrontiert werden.

Wir fordern daher eine klare, abgestufte Entscheidungsregelung, z. B. unter Beteiligung des Schulträgers bei nicht-behördlich angeordnetem Distanzunterricht und eine einheitliche Verantwortungslogik, bei der Zuständigkeit, Rechtsfolgen und operative Umsetzung zusammen gedacht werden.

Abs. 6 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2: „*Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des digital unterstützten Lernens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere...3. das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 2 Satz 5.*“

Der neue § 53a ermöglicht es Schulen, durch ein pädagogisches Konzept digitale und selbstgesteuerte Lernformen in den Unterricht zu integrieren. Dieses Konzept kann – muss aber nicht – Teil des Medienbildungskonzepts sein.

Sofern es nicht eingebunden ist, wird es nicht in der Schulkonferenz beraten. Statt dessen genügt eine Genehmigung durch die Schulbehörde.

Damit entsteht eine Parallelstruktur, bei der die Mitwirkungsrechte des Schulträgers in der Schulkonferenz systematisch umgangen werden können – obwohl diese Lernformen direkte Auswirkungen auf die sächliche Schulorganisation, Infrastruktur und Kostenstruktur haben.

Wir fordern deshalb eine verbindliche Einbindung des pädagogischen Konzepts in das Medienbildungskonzept oder alternativ eine zwingende Beratung in der Schulkonferenz, bevor das Konzept der Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Schulträger nicht durch schulorganisatorische Einzelmaßnahmen strukturell gebunden werden, ohne formell beteiligt zu sein.

§ 70a Abs. 1 – Verantwortlichkeit

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Da die Verantwortlichkeit in Datenschutzaufgaben sowohl bei Schulbehörden als auch bei Schulträgern liegen, besteht Unsicherheit, wer für Datenschutzverstöße haftet oder welche technischen und organisatorischen Maßnahmen jeweils zu ergreifen sind. Die fehlende verpflichtende Zusammenarbeit bei Datenschutzfragen kann zu Lücken und Risiken führen und sollte somit klar definiert werden.

§ 76 Abs. 7 Ziff. 5. e) Schulkonferenz

Regeln zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte – Hier sollte „privat“ ergänzt werden.

§ 97 Abs. 4 Schulbehörden und Schulaufsicht

Die Regelung, wonach die oberste Schulbehörde nur „nach Maßgabe des Haushaltes“ bei der Bereitstellung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie Fachverfahren zur Schulverwaltung unterstützen darf, zeigt auf, dass die Verantwortung hauptsächlich oder allein beim Schulträger liegen soll. Wie eingangs erwähnt, ist es sachgerecht, die digitalen Medien (Lehr- und Lernmittel) zentral über das MPZ zu beschaffen. Mit dieser Formulierung entstehen erhebliche finanzielle Risiken und Unsicherheiten, insbesondere wenn die Kosten für digitale Lehrmittel und Lizenzen weiter steigen und Fördermittel nicht ausreichen oder nicht dauerhaft zur Verfügung stehen. Diese Situation kann zu einer ungleichen digitalen Ausstattung zwischen den Schulen einer Kommune als auch zwischen den Kommunen führen und die Chancengleichheit gefährden.

§ 110 Abs. 7 (unklar) - Sachkosten der äußeren Schulverwaltung

Der rechtliche Regelungsgehalt des Abs. 7 ist nicht klar. Grundsätzlich sollte die kommunale und Landesebene bei all den Aufgabenerfüllungen zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit ist gelebte Praxis.

Diese Regelung kann allerdings dazu führen, dass der Schulträger für die Umsetzung und den Betrieb zentral entwickelter digitaler Lösungen verantwortlich gemacht wird, ohne dass er ausreichenden Einfluss auf die Auswahl, Finanzierung oder die langfristige Tragfähigkeit dieser Lösungen hat.

§ 114 Abs. 1 - Bildungsmedieninfrastruktur und Medienzentren

Die Einrichtung eines neuen Gremiums im Bildungsbereich, insbesondere im Zusammenhang mit den Medienzentren, sollte stets in Abstimmung mit bestehenden Arbeitsgruppen und Gremien erfolgen. Es ist wichtig, Überschneidungen und eine isolierte Betrachtung zusammenhängender Themen zu vermeiden. Eine landesweite Strategie könnte dabei helfen, die Zusammenarbeit zu koordinieren und Synergien optimal zu nutzen.

§ 114 Abs. 4 - Bildungsmedieninfrastruktur und Medienzentren

Zu a) und b)

Die Digitalisierung verändert die klassische Trennung zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung grundlegend. Die Beschaffung digitaler Medien hat unmittelbare

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Auswirkungen auf den pädagogischen Alltag hat und ist nicht mit der Anschaffung analoger Medien gleichzusetzen. Die Zuständigkeiten für die Beschaffung von digitalen Medien und damit verbunden pädagogischen Aufgaben müssen dahingehend neu gedacht werden, dass eine zentrale Beschaffung digitaler Medien Aufgabe des MPZ des Landes ist. Allein dieser Angang wird den pädagogisch-inhaltlichen Anforderungen gerecht und sorgt landesweit für gleich Lehr- und Lernbedingungen und eine Bildungsgerechtigkeit.

Soweit der Gesetzesentwurf dem MPZ übergeordneten Themen, wie **Beratung** der Schulen und der KMZ/SMZ zuweisen möchte, vermag dieser Ansatz der klaren Aufgaben- und Verantwortungstrennung der inneren und äußeren Schulverwaltung nicht gerecht zu werden. Der Ansatz, dass das **MPZ berät** und die **KMZ/SMZ setzen auf ihre eigenen Kosten** um, wird nicht nur der Verantwortung des Landes für die inhaltliche Erfüllung des Bildungsauftrages gerecht, sondern verstößt gegen das Konnektivitätsprinzip.

Letztlich besteht auch zwischen dem MPZ des Landes und der kommunalen KMZ/SMZ keine Hierarchie bzw. kein Durchgriffsrecht.

§ 114 Abs. 5 - Bildungsmedieninfrastruktur und Medienzentren

Die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten beinhaltet **zusätzliche Aufgaben** und Abstimmungsprozesse, welche nur dann erfolgreich umgesetzt werden können, wenn auch die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden. Eine enge Abstimmung und klare Verantwortlichkeiten sind unerlässlich, um die Qualität und Nachhaltigkeit der Bildungsarbeit vor Ort zu gewährleisten.

Im Weiteren erlauben wir uns freundlich weitere Aspekte, die aus unserer Sicht in eine Gesetzesnovellierung einfließen sollten und bereits zur 7. Novelle dargelegt wurden, unter Ergänzung zu § 15 Abs. 1 „Orientierungsstufe“ erneut aufzugreifen:

§ 15 Abs. 1 Orientierungsstufe

Die Regelung des § 15 Abs. 1 sieht vor, dass die Schulartunabhängige Orientierungsstufe an den Regionalen Schulen und Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen gebildet werden. In Ausnahmefällen können sie mit einer Grundschule verbunden werden.

Aus unserer Sicht soll die Anbindung der Orientierungsstufe an die Grundschule nicht die Ausnahme bleiben. Diese Regelung steht einem längeren gemeinsamen Lernen und einer chancengerechten Bildung im Wege. Die Erfahrungen in der Landeshauptstadt Schwerin zeigen, dass die Eltern einen mehrfachen Schulwechsel als nicht förderlich ansehen. Die Grundschule, an der die Orientierungsstufe angesiedelt ist, erfährt eine stark ausgeprägte Anwahl. Es soll den Planungs- und Schulträgern vor Ort überlassen sein, ob sie die Orientierungsstufen an den Regionalen Schulen, Integrierten und Kooperativen Gesamtschule sowie / oder an den Grundschulen bilden. Die Akteure vor Ort kennen die Heraus- und Anforderungen vor Ort und wie sie diesen gerecht werden können. Insofern sollte die Orientierungsstufe an Grundschu-

len gleichrangig mit den Regionalen Schulen und den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen in die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen werden.

§ 100 Abs. 8

Hier bedarf es dringend einer Ergänzung dahingehend, dass die Kosten für Spezialisten / Honorarkräfte, die aufgrund der Curricula an den beruflichen Schulen unterrichten müssen, analog zu den Kosten für das Lehrpersonal über § 109 SchulG vom Land getragen werden können.

§ 109 Personalkosten

Zur Klarstellung sollten neben den Personalkosten auch Honorarkosten in Abs. 1 aufgeführt werden.

§ 115 Schullastenausgleich

§ 115 Abs. 3 ist zu erweitern um einen Schulkostenbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die die **Schulen für Kranke** besuchen. An der sich auf dem Gelände der Helios-Kliniken befindliche Schule für Kranke in der Landeshauptstadt Schwerin werden Schülerinnen und Schüler beschult, die stationär in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinderklinik behandelt werden. Die Schülerinnen und Schüler haben ihren „Platz“ weiterhin an ihrer Stammschule und werden während des Klinikaufenthaltes temporär beschult. Als Schulträgerin ist die Landeshauptstadt Schwerin bestrebt, gegenüber den abgebenden Landkreisen Schullastenausgleiche durchzuführen, was seitens der abgebenden Landkreise kritisch gesehen und teilweise abgelehnt wird. Letztlich ist die Beschulung in einer Schule für Kranke jedoch eine Sonderform, die eine Verortung in § 115 Abs. 3 mit einer Kostentragung durch das Land rechtfertigen würde.

§ 120 Genehmigungsvoraussetzung

§ 120 regelt die Voraussetzung für die Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft. Die Schulen in freier Trägerschaft sind grundgesetzlich geschützt. Dieser Schutz kann allerdings nicht so weit reichen, dass öffentliche Schulen bzw. einzelne Bildungsgänge an diesen gefährdet werden.

Insofern ist als weiterer Punkt aufzuführen, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn öffentliche Schulen bzw. Bildungsgänge an öffentlichen bzw. Berufsschulen nicht gefährdet werden.

Ganztagsanspruch

Als **äußerst kritisch** sehen wir, dass die 8. SchulG-Novelle ebenso wie die 7. SchulG-Novelle wie auch das KiföG M-V keine Regelungen zur Umsetzung des im nächsten Jahr kommenden Ganztagsanspruchs enthalten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:

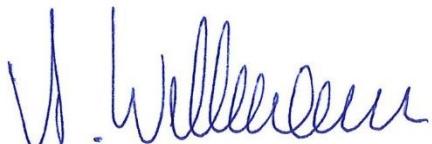
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Soweit der Ganztag für den Regelschulbereich mit den (vorhandenen/zu schaffenden) Hortangeboten realisiert werden soll, fehlen hier gesetzliche Regelungen im KiföG M-V bzw. sind diese nicht absehbar.

Zur Realisierung des Ganztagsanspruchs für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen bzw. gesonderten Förderklassen sollte die Absicherung aus der Schule heraus erfolgen.

Wir hoffen wichtige Hinweise gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sqt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL